

## Protokoll

über die 9. Sitzung des Rates der Gemeinde Molbergen in der Kommunalwahlperiode 2016 – 2021 am Montag, 24. September 2018, 18.00 Uhr,  
im Gasthof Schnieder, Am Brink 10, 49696 Ermke

### Anwesend waren:

1. **Bürgermeister Ludger Möller, Molbergen**
2. **Ratsvorsitzender Dr. Hermann Südhoff, Molbergen**
3. **Ratsmitglieder**
  - Waldemar Boxhorn, Molbergen (ab Teil A, TOP 6, ca. 18.35 Uhr)
  - Theodor Bruns, Molbergen
  - Elisabeth Bunten, Molbergen
  - Christoph Carstens, Molbergen
  - Thomas Gardewin, Ermke
  - Günther Koopmann, Peheim
  - Nadja Kurz, Molbergen
  - Sergei Meier, Molbergen
  - Stephan Nordloh, Dwertge
  - Bernhard Schürmann, Resthausen
  - Hubert Thien, Peheim
  - Ansgar Thölking, Molbergen
  - Dr. Sebastian Vaske, Molbergen
  - Thomas Wernke, Peheim
  - Hubert Werrelmann, Ermke
  - Job Westermann, Ermke
  - Petra Wulfers, Dwertge

### Entschuldigt fehlten:

Eugen Derksen, Molbergen  
Frank Westendorf, Peheim

4. **Verwaltung**
  - Allgem. Vertreter des BM, Andreas Unnerstall, zugleich Protokollführer
5. **Presse (im öffentlichen Teil)**
  - Nordwest-Zeitung, Herr Peter Linkert

### Tagesordnung:

#### **A) Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 02. Mai 2018
4. Auslaufender Wasserkonzessionsvertrag mit dem OOWV; Erweiterung der Mitgliedschaft im OOWV auf den Bereich Trinkwasser ab 01.01.2019
5. Verkaufskonditionen für das Baugebiet Nr. 50 / 78 „Westlich Markhauser Straße“ in Peheim; Geltungsdauer
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Peheim, östlich Raiffeisenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Zustimmung zum Vorentwurf, Auslegungsbeschluss gem. § 13 Abs.2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
7. Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) - Rufbussystem
8. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten
9. Mitteilungen und Anfragen
10. Schließung der Sitzung

**B) Nichtöffentlicher Teil:**

Die vorstehende Tagesordnung wurde wie folgt abgewickelt:

## **A) Öffentlicher Teil:**

### **1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Ratsvorsitzende Dr. Hermann Südhoff eröffnete um 18.03 Uhr die Sitzung und begrüßte die Anwesenden, insbesondere die Zuhörer/innen und den Pressevertreter, recht herzlich.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Ratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Die Ratsfrauen und -herren waren durch schriftliche Einladung vom 14.09.2018 unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Ratssitzung waren in der Münsterländischen Tageszeitung sowie durch Aushang in den Gitterkästen Molbergen, Peheim und im Rathaus öffentlich bekannt gemacht worden.

### **2. Feststellung der Tagesordnung**

Die den Ratsmitgliedern mit der Einladung vom 14.09.2018 zugestellte Tagesordnung wurde unverändert angenommen.

### **3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 02. Mai 2018**

Gegen das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 02.05.2018, welches allen Ratsmitgliedern zugestellt worden war, wurden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll wurde unverändert bei Stimmenthaltung der Ratsfrau Nadja Kurz und des Ratsherrn Hubert Thien, die an der Sitzung nicht teilgenommen hatten, genehmigt.

### **4. Auslaufender Wasserkonzessionsvertrag mit dem OOWV; Erweiterung der Mitgliedschaft im OOWV auf den Bereich Trinkwasser ab 01.01.2019**

#### **Sachverhalt:**

Die Konzessionsverträge der Städte und Gemeinden über die Wasserversorgung mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) enden zum 31.12.2018. In den betroffenen Städten und Gemeinden stellt sich deshalb die Frage nach der künftigen Ausgestaltung der Trinkwasserversorgung. Da von dieser Thematik eine Vielzahl von Städten und Gemeinden betroffen ist, haben der Nds. Städte- und Gemeindebund und der Nds. Städtetag einen Arbeitskreis mit kommunalen Praktikern gebildet. Zur Verhandlung der entsprechenden Punkte mit dem OOWV wurde zudem eine Satzungscommission gegründet.

Der Arbeitskreis hat in mehreren Sitzungen die Problematik aufgearbeitet und nachfolgend dargestellte Handlungsoptionen erarbeitet.

### Ausgangslage:

Die Trinkwasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge nach Art. 28 Abs. 2 GG und fällt damit in die Zuständigkeit der Gemeinden. Bestehende Konzessionsverträge des OOWV weisen ausdrücklich auf die Zuständigkeit der Gemeinden hin. Die für die Aufgabe Trinkwasserversorgung zuständigen Gemeinden können die Aufgabe selbst erledigen, die Aufgabe übertragen oder sich zur Aufgabenerledigung eines Dritten bedienen.

Der OOWV ist ein Wasser- und Bodenverband, der historisch so gewachsen ist, dass bezogen auf den Trinkwasserbereich weit überwiegend die Landkreise Mitglied sind und die Mitgliedschaftsrechte für ihren Raum wahrnehmen. Diese gewachsene Struktur spiegelt nicht die eigentliche Aufgabenzuständigkeit wider, die bei den Städten und Gemeinden liegt.

Bisher haben die Städte und Gemeinden weit überwiegend Konzessionsverträge mit dem OOWV abgeschlossen, ohne im Trinkwasserbereich Mitglied im OOWV zu sein. Die Gemeinde Molbergen ist - wie einige andere Städte und Gemeinden auch - aber bereits im Abwasserbereich Mitglied des OOWV.

Die Konzessionsverträge der Städte und Gemeinden mit dem OOWV enden am 31.12.2018. Sie müssen sich als Aufgabenträger daher um die Organisation der Trinkwasserversorgung ab dem 01.01.2019 kümmern. Folgende vier Handlungsoptionen kommen insbesondere in Betracht:

1. Direkte Mitgliedschaft für den Trinkwasserbereich im OOWV und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung
2. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem OOWV und ggf. mindestens einer weiteren Gemeinde für den Trinkwasserbereich und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Kommunalaufsicht
3. Abschluss eines Konzessionsvertrages und Beauftragung eines Dritten mit der Aufgabenerledigung, nach Durchführung eines ggfs. erforderlichen wettbewerblichen Verfahrens
4. Übernahme der Anlagen und Wahrnehmung der Aufgabe Wasserversorgung durch die Stadt bzw. die Gemeinde selbst.

### Handlungsoptionen:

#### **1. Direkte Mitgliedschaft für den Trinkwasserbereich im OOWV und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung**

Der 1948 gegründete OOWV betreibt die Trinkwasserversorgung in dem Verbandsgebiet, obwohl er nicht Aufgabenträger ist und die eigentlich zuständigen Städte und Gemeinden weit überwiegend nicht Mitglied im Trinkwasserbereich sind. Grundlage für die Tätigkeit des OOWV ist bisher der zwischen den Städten und Gemeinden und dem OOWV abgeschlossene Konzessionsvertrag. Der OOWV strebt an, dass künftig möglichst viele Städte und Gemeinden Mitglied im Trinkwasserbereich im OOWV werden und die Aufgabe Trinkwasserversorgung auf den OOWV übertragen. Dies hätte folgende Wirkungen:

- Da die Aufgabe Trinkwasserversorgung auf einen als öffentlich-rechtliche Körperschaft tätigen Verband übertragen wird und die Gemeinde Mitglied dieser Körperschaft wird, ist ein vorgeschaltetes wettbewerbliches Verfahren nicht erforderlich.
- Die Aufgabe Trinkwasserversorgung wird auf den OOWV übertragen, d.h. der OOWV ist künftig Aufgabenträger und wird nicht nur wie bisher als Dritter mit der Erledigung der Aufgabe betraut.
- Die vom OOWV vertretene Auffassung, dass durch die besondere Entstehungsgeschichte des OOWV die Aufgabe Trinkwasserversorgung neben den im Rahmen der Daseinsvorsorge zuständigen Gemeinden auch schon beim OOWV und ggfs. auch bei den Landkreisen liegt, muss hier nicht weiter vertieft werden, da bei einer Mitgliedschaft die Aufgabe übertragen wird und damit feststeht, dass der OOWV künftig Aufgabenträger ist.

Da die Satzung des OOWV bisher für den Trinkwasserbereich vornehmlich auf die Mitgliedschaft der Landkreise abstellte, hat der OOWV eine Änderung der Satzung in die Wege geleitet, die die Interessen der Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt. Die am 01. März 2018 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des OOWV wurde zusammen mit einer Satzungskommission erarbeitet, in der auch gemeindliche Vertreter mitgewirkt haben.

In der geänderten Verbandssatzung sind für Städte und Gemeinden insbesondere folgende Regelungen hervorzuheben:

- Nach § 10 Abs. 3 des Satzungsentwurfes entfallen von den 1000 Stimmen in der Verbandsversammlung künftig 749 Stimmen auf die Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden und 251 Stimmen auf die Mitgliedergruppe der Landkreise. Die Stimmen werden innerhalb der Mitgliedergruppe nach Fläche und Einwohnerzahl verteilt. Ist eine Stadt oder Gemeinde (noch) nicht Mitglied im OOWV, werden die auf sie entfallenden Stimmen (zunächst) von dem Landkreis ausgeübt, in dem die Stadt oder Gemeinde liegt.
- Nach § 7 entsenden die Mitglieder je zwei Vertreter (Hauptverwaltungs-beamter und ein weiterer Vertreter) in die Verbandsversammlung, in § 10 Abs. 7 ist geregelt, dass diese aber nur einheitlich stimmen können.
- Nach § 10 Abs. 8 des Satzungsentwurfes ist die Stimmrechtsverteilung zudem so geregelt, dass, wenn eine Angelegenheit im Schwerpunkt nur die Wasserversorgung oder nur die Abwasserbeseitigung betrifft, die jeweils betroffene Gruppe nicht überstimmt werden kann.
- Nach § 11 des Entwurfes soll der Vorstand neben dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzenden aus acht weiteren Mitgliedern bestehen. Die Besetzung der acht weiteren Mitglieder soll entsprechend der Stimmrechtsverteilung nach § 10 erfolgen.
- Die Beitragspflicht, die nach den bisherigen Erfahrungen wohl kaum eintreten dürfte, ist nach § 17 des Entwurfes so geregelt, dass Trinkwassermitglieder nur für den Trinkwasserbereich und Abwassermitglieder nur für den Abwasserbereich beitragspflichtig sind.

Die geänderte Satzung ist durch die Verbandsversammlung des OOWV am 01.03.2018 einstimmig beschlossen worden.

Ergänzt wird die Mitgliedschaft durch einen sog. Begleitvertrag zwischen der Gemeinde und dem OOWV. Dieser Vertrag enthält Regelungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Gemeinde zum OOWV, u. a. folgende Punkte:

- Die Gemeinde wird gemäß § 1 mit dem Beitritt von der Aufgabe der Wasserversorgung befreit, der OOWV ist Träger.
- Die Wasserpreise werden gemäß § 2 nach dem allgemeinen Tarif oder Sondertarifen des OOWV bestimmt, das Wasser für Feuerlösch- und -übungszwecke stellt der OOWV der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung.
- Gemäß § 3 werden dem OOWV Rechte zur Wege- und Grundstücksnutzung eingeräumt.
- In § 4 sind Regelungen zur Abstimmung von Maßnahmen zwischen OOWV und Gemeinde vorgesehen, § 5 betrifft die Änderung an den Wasserversorgungsanlagen sowie die entsprechenden Kostenregelungen.
- § 7 enthält verschiedene Kostenregelungen und in Absatz 3 auch die grds. Möglichkeit, Verbandsbeiträge zu erheben. Konzessionsabgaben sind nicht vorgesehen.
- Die Beendigung des Vertrages und Aufhebung der Mitgliedschaft ist in § 10 geregelt: Hierbei sind die Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes zu beachten, wonach die Kündigung nicht automatisch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft führt, sondern ein Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gestellt werden muss. Hintergrund der getroffenen Regelung ist eine Abstimmung zwischen OOWV und dem Umweltministerium (MU) als für den OOWV zuständiger Aufsicht. Der OOWV teilte dazu Folgendes mit:

*„Sollte der Begleitvertrag gekündigt werden, würde die Aufgabe Trinkwasserversorgung nach § 1 Abs. 3 des Begleitvertrages an die betreffende Kommune zurückfallen. Wäre diese Kommune auch Mitglied mit der Aufgabe Abwasser, bliebe sie mit dieser Aufgabe Mitglied im OOWV. Wäre sie nur Mitglied mit der Aufgabe Trinkwasser, müsste sie einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft stellen, weil keine Aufgabe beim OOWV verbleiben würde.“*

Der Begleitvertrag hätte eine Laufzeit von zunächst 20 Jahren.

## **2. Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den OOWV**

Die angebotenen beiden Varianten der Zweckvereinbarung sehen eine Laufzeit von 20 Jahren vor und eine automatische Verlängerung um 10 Jahre, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre vor Vertragsablauf gekündigt werden. Sofern von einer Gemeinde gewünscht, bietet der OOWV den Abschluss einer **Zweckvereinbarung zwischen einer Gemeinde und dem OOWV** an. Dies entspricht auch der ursprünglich geplanten Gestaltung der Zweckvereinbarung (**Variante 1**).

Es hat sich in der finalen Abstimmung des OOWV mit seiner Aufsicht bzgl. dieser bisher geplanten Ausgestaltung der Zweckvereinbarung ergeben, dass das MU als Aufsichtsbehörde des OOWV in Abstimmung mit dem Innenministerium (MI) andere Anforderungen stellt. Der OOWV bietet als Reaktion hierauf nunmehr auch den Abschluss einer **Zweckvereinbarung zwischen mindestens zwei Gemeinden und dem OOWV** an, mit der dem OOWV die Aufgabe Wasserversorgung direkt übertragen wird (**Variante 2**).

In der Abstimmung des MU mit dem MI erfolgte eine Positionierung des MI bzgl. der Regelung in § 5 Abs. 2 NKomZG dahingehend, dass eine Zweckvereinbarung nur zulässig sei, wenn an dieser Zweckvereinbarung mindestens zwei Gemeinden beteiligt sind und die Aufgabe zunächst, bevor sie an den OOWV übertragen wird, von einer Gemeinde auf eine andere übertragen wird (**Variante 3**). Diese Konstruktion hält die aus dem AK Trinkwasser gebildete Satzungskommission allerdings für unpraktikabel bzw. in der Praxis kaum durchführbar für die Gemeinden.

Die genannten ersten beiden Varianten, die für die Gemeinden noch eher umsetzbar sind, stimmen somit im Ergebnis nicht mit der Rechtsauffassung des MI überein und werden von diesem abgelehnt.

Die Gemeinden müssen für sich prüfen, ob sie eine Zweckvereinbarung trotz der bestehenden Rechtsunsicherheiten, die auf einer unterschiedlichen Auslegung der noch recht neuen Vorschrift in § 5 Abs. 2 NKomZG beruhen, in Erwägung ziehen und ob sie dies ggf. möglichst zeitnah mit ihrer Kommunalaufsicht abstimmen.

### 3. Konzessionsvertrag mit dem OOWV

Grundsätzlich ist für die Vergabe von Wasserkonzessionen kein förmliches Vergabeverfahren notwendig. Allerdings wird die Auffassung vertreten, dass für den Fall der Binnenmarktrelevanz die Grundsätze der diskriminierungsfreien und transparenten Auftragsvergabe einzuhalten sind, die eben doch ein Verfahren mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf notwendig machen. Den Auftakt bildet dann die Bekanntmachung, dass der Vertrag ausläuft, so dass sich Bewerber melden können. Relevante Punkte, unter denen die Stadt oder Gemeinde entscheiden muss, ob sie davon ausgeht, dass Binnenmarktrelevanz vorliegt oder sie sich den Vertragspartner frei aussuchen kann, sind z.B. die Größe und die geografische Lage. Die Verträge unterliegen der nachträglichen Missbrauchskontrolle. Sie müssen deshalb bei der Landeskartellbehörde angemeldet werden. Die Anmeldung ist gebührenpflichtig.

In einem Konzessionsvertrag kann die Gemeinde grundsätzlich die Zahlung von Konzessionsabgaben vereinbaren. In den Varianten Mitgliedschaft beim OOWV oder Zweckvereinbarung ist eine vergleichbare Zahlung an die Gemeinde nicht vorgesehen.

Der OOWV hat bislang keine abschließende Aussage dazu treffen wollen, wie er sich im Falle von Ausschreibungen verhalten wird. Damit ist offen, ob er sich auf seine oben beschriebene Rechtsauffassung (siehe Ziffer 1 „Direkte Mitgliedschaft ...“, dritter Spiegelstrich von oben) berufen wird. Die dazu angesprochenen Vertreter des OOWV waren nicht bereit, einen generellen Verzicht auf das Einlegen von Rechtsmitteln im Falle einer Ausschreibung eines bislang belieferten Mitglieds zu erklären.

Der OOWV hat mündlich angekündigt, auch nach dem 01.01.2019 weiterhin Trinkwasser liefern zu wollen, trotz ggf. vertragslosen Zustandes.

#### **4. Übernahme der Erledigung durch die Gemeinde/Übertragung an Dritten**

Für die Kommunen besteht nach Auslaufen des Konzessionsvertrages die Möglichkeit, die Anlagen auf ihrem Gebiet zu übernehmen und die Aufgabe selbst zu erledigen bzw. mit einem Dritten einen neuen Konzessionsvertrag abzuschließen.

Mit der Auflösung der vertraglichen Beziehung zum OOWV gehen Folgekosten einher. In den Verträgen mit dem OOWV ist eine Regelung zur Ablösung der Anlagen enthalten, die der OOWV nicht zur Durchleitung benötigt. Wird kein neuer Vertrag geschlossen, sind die Städte und Gemeinden nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Anlagen auf ihrem Gebiet gegen Erstattung ihres angemessenen Wertes zu übernehmen. Die Ermittlung der Anlagen, die zu übernehmen wären, die Festlegung ihres Wertes, deren Entflechtung und Einbindung sowie die Bereitstellung des Wassers durch den ggf. neuen Anbieter brauchen Zeit. Nach dem Vertrag mit dem OOWV ist diesem unverzüglich nach Beschlussfassung, möglichst drei Jahre vor Vertragsende, die Absicht, die Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem Dritten zu übertragen, anzuzeigen. Mit Blick auf die verbleibende Zeit bis zum Auslaufen des Vertrages am 31.12.2018 wären in diesem Fall Übergangsregeln zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Wasserversorgung zu treffen.

Nach dem bisherigen Vertrag mit dem OOWV bestehen die vereinbarten Wegebenutzungsrechte des OOWV hinsichtlich der Anlagen, die in seinem Eigentum verbleiben, weil er sie zur Durchleitung benötigt, für 30 Jahre fort. Der OOWV hat sich hierfür zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes verpflichtet, dessen Höhe zwischen den Parteien festgelegt werden muss. Hinsichtlich der zu übernehmenden Anlagen entstehen weitere Kosten, hier trägt der OOWV die Entflechtungskosten und die Stadt bzw. die Gemeinde die Einbindungskosten. Die Beendigung oder Aufhebung eines Konzessionsvertrages ist der Kartellbehörde anzuzeigen. Vor dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem Dritten ist ggf. das im vorherigen Abschnitt beschriebene Vergabeverfahren durchzuführen.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Handlungsoptionen wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Molbergen die Mitgliedschaft im Trinkwasserbereich des OOWV ab 01.01.2019 beantragt; dies insbesondere vor dem Hintergrund der schon bestehenden Mitgliedschaft im Bereich Abwasser. Die anderen Handlungsoptionen stellen aus Sicht der Verwaltung keine tragfähigen Alternativen dar. So erscheint die Erzielung von Konzessionsabgaben unrealistisch. Die Handlungsoptionen 2 bis 4 bergen aus heutiger Sicht unwägbare rechtliche Probleme und Risiken.

Demgegenüber ist das (Haftungs-)Risiko bei einer Mitgliedschaft eher gering. So besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, dass der OOWV Verbandsbeiträge heben könnte. Da die Trinkwasserversorgung wie auch die Abwasserentsorgung durch den

OOWV aber (ohne Gewinnerzielungsabsicht) kostendeckend betrieben und damit zunächst Entgeltanpassungen für mögliche Defizitausgleiche vorgenommen werden müssen, ist dieses kaum wahrscheinlich.



Nach den bisherigen Bekundungen streben zumindest alle Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg die Mitgliedschaft im OOWV an, um auch weiterhin die öffentliche Trinkwasserversorgung durch den OOWV sicherzustellen. Mit dem Beitritt der Gemeinde wird sichergestellt, dass die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung dem OOWV obliegt. Mit der Übertragung der Aufgabe wird der OOWV Träger aller mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich der Befugnis, für die Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Die Gemeinde ist damit von der Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung befreit.

In der anschließenden Aussprache wurde auf Nachfrage des Rats Herrn Theo Bruns seitens der Verwaltung bestätigt, dass der OOWV innerhalb des Gemeindegebietes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der gültigen Kostentarife jedes Gebäude an die Wasserversorgung anschließen müsse.

Rats Herr Stephan Nordloh merkte an, insbesondere im Hinblick auf die schon bestehende Verschuldung des OOWV sehe er durchaus ein Haftungs- bzw. Beitragsrisiko der Gemeinde, ggf. auch bei anstehenden höheren Investitionen, um die Verbraucher nicht übermäßig zu belasten.

Dem wurde von der Verwaltung entgegengehalten, dass es sich bei der Trinkwasserversorgung um eine „kostendeckende Einrichtung“ handle, also aus den Anschluss- und Nutzungsentgelten finanziert werden müsse. Eine Beitragserhebung von der Gemeinde sei daher der absolute Ausnahmefall. Allerdings könne nicht garantiert werden, dass der zurzeit vergleichsweise niedrige Wasserpreis dauerhaft gehalten werden könne, meinte Herr Unnerstall.

Das Haftungsrisiko im weiteren Sinne träge die Gemeinde nur anteilig im Verhältnis zu allen Mitgliedern (nach Fläche und Einwohnerzahl) und bestehe durch die Mitgliedschaft im Abwasserbereich ohnehin bereits.

Letztlich stellte sich in der Beratung Einigkeit heraus, dass es keine wirkliche Alternative zum Beitritt auch im Bereich Trinkwasser des OOWV gebe, wie Bürgermeister Möller zusammenfassend betonte.

**Der Rat fasste sodann einstimmig folgenden Beschluss:**

**Die Gemeinde Molbergen beantragt zum 01.01.2019 die Erweiterung ihrer Mitgliedschaft im OOWV auf den Bereich Trinkwasser und erteilt ihr Einvernehmen zur Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den OOWV. Dem Abschluss des ergänzenden Begleitvertrages (Anlage I) zur Mitgliedschaft für den Bereich Trinkwasser wird zugestimmt.**

##### **5. Verkaufskonditionen für das Baugebiet Nr. 50 / 78 „Westlich Markhauser Straße“ in Peheim; Geltungsdauer**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 für das Baugebiet Nr. 50 „Westlich Markhauser Straße“ bzw. Nr. 78 „Westlich Markhauser Straße II“ in Peheim nachstehende Verkaufskonditionen beschlossen:

- Verkauf mit Bauzwang, Verpflichtung zum Einzug innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsschluss (Nachweis durch melderechtliche Anmeldung)
- Verpflichtung zur Eigennutzung für die Dauer von 10 Jahren nach Erstbezug
- Ausschluss der Weiterveräußerung für die Dauer von 10 Jahren nach Vertragsschluss
- Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen = pauschal 20.000,00 € (mit notarieller Absicherung)
- Verkaufspreis für voll erschlossenes Grundstück = 40,00 €/m<sup>2</sup>, gültig zunächst bis zum 30. Juni 2018
- Familien-/Kinderförderung bei Vertragsabschluss bis zum 30. Juni 2018:
  - a) 4.000,00 € je Kind für Kinder bis Vollendung des 16. Lebensjahres (maßgebender Stichtag: Datum des notariellen Kaufvertrages), die bis zum 31. Dezember 2022 geboren sind/werden; maximal für 4 Kinder
  - b) Es sind nur Kinder berücksichtigungsfähig, die dauernd im gemeinsamen Haushalt mit dem Käufer leben.
  - c) Die Förderung wird je Familie nur einmal gewährt.
- Mietwohnungsbau ist nicht ausgeschlossen, über entsprechende Kaufanträge wird seitens der Gemeinde aber im Einzelfall entschieden; Zuschlag auf den Verkaufspreis von 40,00 €/m<sup>2</sup> bei Mietwohnungsbau für die 1. Wohneinheit in Höhe von pauschal 7.000,00 €, für die 2. Wohneinheit von 4.000,00 € und für jede weitere Wohneinheit von jeweils 3.000,00 €

Bürgermeister Möller zog ein positives Fazit der beschlossenen Familien-/Kinderförderung. Aktuell seien 32 Bauplätze von insgesamt 43 verkauft. Von den verbleibenden 11 Grundstücken seien zurzeit noch 10 reserviert und 1 frei. Die Förderung sei bislang für knapp 50 Kinder zum Tragen gekommen.

Als Ergebnis der gemeinsamen Beratung in den Ratsfraktionen habe der Verwaltungsausschuss mit Beschluss vom 25.06.2018 empfohlen, die Familien-/Kinderförderung in Höhe von 4.000,00 € je anspruchsberechtigtem Kind planmäßig zum 30.06.2018 auslaufen zu lassen, um die politische Glaubwürdigkeit zu wahren. Die übrigen Konditionen, insbesondere auch der subventionierte Kaufpreis in Höhe von 40,00 €/m<sup>2</sup>, sollten zunächst bis zum 31.12.2018 unverändert beibehalten werden. Anschließend müsse dann für die verbliebenen Baugrundstücke neu entschieden werden.

Auf Nachfrage erklärte Bürgermeister Möller, für die Bewerber, die aktuell ein Grundstück reserviert hätten, komme die Kinderförderung nach diesem Vorschlag nicht mehr in Betracht.

Ratsherr Thomas Wernke bestätigte den Erfolg der seinerzeit festgelegten Förderkonditionen. Die rasche Vermarktung und der Zuwachs durch das neue Baugebiet stießen auch in der Bevölkerung in Peheim auf positive Resonanz. Die gewünschten Effekte auf Kindertagesstätte, Grundschule und Vereinsleben zeichneten sich bereits ab.

**Der Rat folgte einstimmig der o. g. Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses zur Geltungsdauer der Verkaufskonditionen für das Baugebiet Nr. 50 / 78 „Westlich Markhauser Straße“ in Peheim.**

**6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Peheim, östlich Raiffeisenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB**

**a) Aufstellungsbeschluss**

**b) Zustimmung zum Vorentwurf, Auslegungsbeschluss gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Anknüpfend an den vorangegangenen Tagesordnungspunkt erklärte Bürgermeister Möller, mit Blick auf die erfreulich gute Bauplatznachfrage in Peheim sei es sinnvoll, rechtzeitig in Erweiterungsüberlegungen bzw. -planungen einzusteigen. Als Erweiterungsoption habe sich nach Abstimmung mit dem Landkreis Cloppenburg die zwischen „Raiffeisenstraße“ und „Von-Galen-Straße“ gelegene Fläche, direkt westlich angrenzend an das zuletzt entwickelte Baugebiet, herauskristallisiert (Flurstück 30, Flur 47, Gemarkung Molbergen). Hierdurch erfolge eine Arrondierung des Wohnbaugebietes. Das Flurstück habe eine Größe von 14.203 m<sup>2</sup> und ermögliche die Ausweisung von 12 - 15 Bauplätzen einschließlich Regenrückhalte-becken.

Der aufzustellende Bebauungsplan könne in einem nur einstufigen Verfahren nach § 13 b BauGB entwickelt werden. Hierfür seien im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie am 19.09.2018 zwei Alternativentwürfe behandelt worden. Fach- und Verwaltungsausschuss hätten sich letztlich für die Variante mit durchgängiger Erschließungsstraße (ohne Wendehammer) von der „Von-Galen-Straße“ bis zur „Raiffeisenstraße“ sowie Ausbau der „Von-Galen-Straße“ mit Aufmündung auf die „Raiffeisenstraße“ entschieden (vgl. Anlage II). Die Aufteilung der Bauplätze sei dabei nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern könne anschließend noch endgültig festgelegt werden.

Die festgesetzte Wallhecke am Rand des schon vorhandenen Baugebietes müsse voraussichtlich ersetzt werden, könne dann aber den Bauplätzen zugeschlagen werden.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 19.09.2018, TOP 3, verwiesen.

Ratsherr Sebastian Vaske hielt die zeitnahe Ausweisung eines weiteren Baugebietes in Peheim für den richtigen Weg, ein Angebot gerade für junge Familien vorzuhalten.

Er betonte in diesem Zusammenhang, dass die Schaffung von Wohnbauoptionen aber in allen Ortsteilen von hoher Bedeutung sei.

Ratsherr Stephan Nordloh begrüßte ebenfalls die positive Entwicklung in der Bauplatznachfrage in Peheim. Zu diesem „Bauboom“ stehe aber die angekündigte Schließung des einzigen Lebensmittelgeschäftes im Ort im Widerspruch. Hier seien Anstrengungen der Gemeinde für eine Nachfolgeregelung vonnöten, möglicherweise durch Unterstützung einer von den Bürgern vor Ort getragenen Initiative, wie es sie auch in anderen Kommunen schon gebe („Bürgerladen“).

Bürgermeister Möller erwiderte, bei der Geschäftsaufgabe handele es sich um eine private Entscheidung des Inhabers. Es werde nach Lösungsmöglichkeiten durch Kontaktaufnahme mit potenziellen Interessenten aus Nachbarkommunen gesucht. Letztlich seien der Einflussnahme der Gemeinde hier aber enge Grenzen gesetzt.

**Der Rat beschloss schließlich einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Peheim, östlich Raiffeisenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB.**

**Ebenfalls einstimmig stimmte er dem Vorentwurf in der vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 19.09.2018 unter TOP 3 empfohlenen Fassung (Anlage II) zu und beschloss, die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

## **7. Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) - Rufbussystem**

Sachverhalt:

### **(1) Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**

Der Landkreis Cloppenburg möchte - gemeinsam mit allen Städten und Gemeinden - das ÖPNV-Angebot auf seinem Gebiet deutlich verbessern. Hierzu ließ er in den Jahren 2014 und 2015 ein Konzept zur Optimierung seines ÖPNV erarbeiten.

Im Rahmen der Erstellung dieses Konzeptes wurden in allen Städten und Gemeinden Mobilitätsworkshops oder eine schriftliche Befragung durchgeführt. Dabei wurde der Frage nachgegangen, inwiefern Einwohnerinnen und Einwohner einer Stadt oder Gemeinde die für sie wichtigen Ziele erreichen können.

Weiter wurde eine ausführliche Bestandsanalyse des ÖPNV im Landkreis durchgeführt. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass die meisten ÖPNV-Angebote auf den Schülerverkehr ausgerichtet sind. Ausnahmen hiervon stellen einige starke regionale Verbindungen dar (360, 380, 900, 910, 930, S90 und die Regionalbahn RE 18). Weiter wurde festgestellt, dass kein flächendeckendes Mindestangebot im Alltagsverkehr (für Einkauf, Arztbesuch etc.) für regionale und lokale Verbindungen im Landkreis vorhanden ist.

Basierend auf diesen Erkenntnissen wurden gemeinsam mit den Bürgermeistern politische Ziele entwickelt, die mit einem verbesserten ÖPNV erreicht werden sollen. Diese Ziele wurden vom Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2016 beschlossen. Bei dieser Sitzung wurde auch beschlossen, dass ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung

dieser Ziele durch ein neues Rufbussystem auf der Basis eines vorgelegten Finanzierungsrahmens erfolgen soll.

Das Konzept des Rufbussystems ist in einer Informationsveranstaltung des Landkreises Cloppenburg am 06.02.2018 ausführlich vorgestellt worden, zu der alle Ratsmitglieder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eingeladen waren.

## **(2) Grobkonzept Rufbussystem**

Das mit dem neuen Rufbussystem geplante Verkehrsangebot zeichnet sich folgendermaßen aus:

- Weitestgehende Erreichbarkeit aller Einwohnerinnen und Einwohner: Jede Stadt und Gemeinde erhält einen eigenen Stadt- bzw. Gemeinde-Rufbus, mit dessen Hilfe alle Einwohnerinnen und Einwohner ihren Ortskern und wichtige Umsteigehaltestellen zu weiterführenden Linien erreichen können.
- Ergänzung des regionalen Netzes: Die im regionalen Netz vorhandenen Lücken werden durch neue Rufbus-Angebote aufgefüllt.
- Zubringer zu bestehenden regionalen Verbindungen: Alle Rufbuslinien fungieren auch als Zubringer zu vorhandenen starken Regionallinien und der Regionalbahn. Sie stellen somit keine Konkurrenz, sondern eine Verstärkung dieser Linien dar.

Damit entsteht ein flächendeckendes und miteinander verzahntes ÖPNV-Angebot im gesamten Landkreis. Bis auf wenige Ausnahmen können damit alle Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis ihren Ortskern, einen Bahnhof, die für sie nächste Stadt im Landkreis und die Kreisstadt Cloppenburg erreichen. Darüber hinaus erreichen Sie mittels Zubringerfunktion auch die Oberzentren Oldenburg und Osnabrück.

Die Rufbusse fahren immer alle Haltestellen an, die sich auf ihrer Kernlinie befinden. Wenn vorher der entsprechende Bedarf angemeldet wurde, werden auch weitere Bedarfshaltestellen auf dieser Linie angefahren. Eine Bedarfsanmeldung (bis 60 Minuten vor Fahrtbeginn möglich, auch als Dauerauftrag) kann telefonisch oder durch persönliche Vorsprache in der neuen Mobilitätszentrale oder per Internet und App erfolgen. Damit steht ein für alle gleichermaßen zugängliches und verlässliches ÖPNV-Angebot zur Verfügung. Auch weniger technikaffine Personen erhalten eine persönliche Betreuung bei allen Fragen rund um den Rufbus durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mobilitätszentrale.

Hinsichtlich der Fahrtkosten ist das System durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Einheitliches und einfaches Tarifsystem für alle Rufbusse: Der Fahrpreis kann auf einfache Weise in allen Rufbussen nach dem gleichen Schema errechnet werden: Fahrten innerhalb einer Stadt oder Gemeinde kosten 2,- EUR, für jede weitere mit dem Rufbus durchfahrene Stadt oder Gemeinde kostet die Fahrt einen Euro mehr.
- Bargeldlose Zahlungsmöglichkeit und Bestpreisgarantie: Nach einer Registrierung erhalten alle Fahrgäste ein eigenes Rufbus-Geld-Konto, das über verschiedene Wege aufgeladen werden kann. Der Fahrpreis kann dann bargeldlos über dieses Konto bezahlt werden. Dabei wird basierend auf der tatsächlichen Nutzung des Rufbusses automatisch berechnet, welche Ticketart (Einzelfahrt, Tages-, Wochen- oder Monatsticket) für einen Fahrgast die günstigste ist.
- Unternehmen können sich an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeiter beteiligen: Unternehmen können Anteile der Fahrtkosten einzelner oder aller ihrer Mitarbeiter auf bestimmten oder allen Linien übernehmen. Damit verbilligen sich die bargeldlos gezahlten Ticketpreise der entsprechenden Fahrgäste.

- Komplette Reiseketten bestehend aus Rufbus und Bahnfahrten können in einem Vorgang bargeldlos abgerechnet werden.
- Es bestehen kostenlose Zubringerverkehre für Bahngäste auf Basis des normalen Bahntickets und Zeitkarten in den Start- und Zielorten und auf Basis des Niedersachsentickets im kompletten Gebiet des Landkreises Cloppenburg.

Darüber hinaus sind vertriebliche Kooperationen mit den Verkehrsunternehmen der Regionalbuslinien geplant, damit auch komplette Reiseketten bestehend aus Rufbus und Regionalbus in einem Vorgang bargeldlos abgerechnet werden können.

Um das politische Ziel zu erreichen, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis sich selbst versorgen (Einkauf, Arzt- und Apothekenbesuch etc.), ihre Ausbildungs- und Arbeitsstätte und wichtige Institutionen (Kirche, Bank, Postfiliale etc.) innerhalb ihres Ortes und des Landkreises erreichen können sollen, sollen die Rufbusse zunächst an allen Tagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr fahren. Um wichtige Zubringerfunktionen zu erfüllen, können Fahrten auch schon um 6:00 beginnen oder um 20:00 Uhr enden. Auf einer Linie sollen zunächst ganzjährig (auch in den Ferien und an Feiertagen) mindestens 6 Fahrten je Richtung im 2-Stunden-Grundtakt angeboten werden.

### **(3) Feinplanung der Rufbuslinien**

Grundlage für die Feinplanung der Rufbuslinien stellten zum einen die politischen Ziele, die Vorgaben aus dem Rufbus-Grobkonzept und die Ergebnisse einer Fahrgastbefragung dar, die in 2016/2017 auf allen ÖPNV-Linien im Landkreis durchgeführt wurde.

Zum anderen fanden in allen Städten und Gemeinden individuelle Besprechungen der kommunalen Rufbuslinien statt. Dabei wurden neben Wünschen zum Erreichen weiterer Siedlungsgebiete auch Wünsche zum Erreichen von Zielen außerhalb des Landkreises und in Nachbarkommunen geäußert. Bei der weiteren Feinkonzeption wurde überprüft, inwiefern sich mit den zur Erreichung der politischen Vorgaben nötigen Ressourcen auch die Wünsche zum Erreichen der zusätzlichen Ziele realisieren lassen. Wo möglich, wurde dies entsprechend berücksichtigt. Wenn zusätzliche Fahrzeuge und dementsprechend Fahrpersonal benötigt worden wären, konnte solchen Wünschen nicht weiter nachgegangen werden, da dies zu einer deutlichen Überschreitung des vom Landkreis vorgesehenen Finanzierungsrahmens geführt hätte.

Die einzelnen Rufbusfahrpläne wurden vorrangig im Zwei-Stunden-Takt konzipiert. Wo es aufgrund von Anschlussbeziehungen an Regionalbus- oder Bahnlinien sinnvoll ist, wurde der Zwei-Stunden-Takt in Absprache mit den Städten und Gemeinden verlassen und an die Anschlussbeziehungen angepasst.

### **(4) Rahmenleistungen des Landkreises**

Ein wesentliches Merkmal des neuen Rufbussystems besteht darin, dass allen Fahrgästen ein einheitlicher und vom jeweiligen Verkehrsunternehmen unabhängiger Zugang zu allen Rufbus-Angeboten im Landkreis geboten wird. Hierzu werden vom Landkreis die folgenden Rahmenleistungen erbracht:

1. Marketingaktivitäten für das Gesamtsystem, um grundsätzlich für das neue System zu werben.
2. Betrieb der Mobilitätszentrale zur Information und Beratung der Fahrgäste und als Hilfestellung bei der Durchführung von Buchungen.

3. Betrieb eines internetbasierten Buchungssystems, das neben der Möglichkeit zur Online-Buchung von Fahrten auch die bargeldlose Zahlung und die damit verbundene Umsetzung wesentlicher Elemente des Tarifsystems (wie z.B. Bestpreis-Garantie) ermöglicht und per digitaler Schnittstelle zu den Fahrzeugen für eine automatische Disposition der Fahrten sorgt, und
4. ein Qualitätsmanagementsystem
  - o zur Messung und Kontrolle der Qualität,
  - o für ein Nachfrage-Monitoring der Linien und Haltestellen und
  - o für die Behandlung von Ideen und Beschwerden der Fahrgäste.

Alle Verkehrsunternehmen sind über definierte Schnittstellen in diese Rahmenleistungen eingebunden, wodurch ein in sich stimmiges Gesamt-Mobilitätssystem geschaffen wird.

## **(5) Beiträge der Städte und Gemeinden**

Um dem neuen ÖPNV-System zum Erfolg zu verhelfen, werden massive Anstrengungen im Marketingbereich nötig sein. Alle Einwohnerinnen und Einwohner müssen über das neue System informiert werden und sie müssen wissen, wie sie es für sich ganz konkret nutzen können. Das Ziel liegt darin, die ÖPNV-Angebote im Landkreis derart zu bewerben, dass sie als alltägliche Mobilitätsmöglichkeit im Bewusstsein der Einwohnerinnen und Einwohner verankert sind. Daneben muss ein Wertewandel dahingehend erfolgen, dass die Nutzung des ÖPNV und der neuen Rufbusse eine clevere und zeitgemäße Beförderungsmöglichkeit darstellt und nicht nur aus Mangel an Alternativen genutzt werden sollte.

Der Landkreis wird hierzu ein Marketingkonzept erstellen lassen und es werden vor und während des Pilotbetriebs groß angelegte Marketing-Aktivitäten im gesamten Landkreis erfolgen (u.a. Rufbus-Homepage, Flyer, Broschüren, Erklär-Film etc.).

Daneben wird es aber auch zwingend erforderlich sein, dass das neue Rufbusssystem von den Städten und Gemeinden vor Ort massiv unterstützt wird. Im Einzelnen werden folgende Unterstützungsleistungen gesehen:

1. Einrichtung von mindestens einem so genannten „Mobil-Punkt“ als Informations- und Beratungsstelle für Einwohner und Einwohnerinnen und die Besucher und Besucherinnen einer Stadt oder Gemeinde.
2. Hilfestellung bei der Akquirierung von so genannten „Mobilitäts-Paten“ vor Ort: Hierbei handelt es sich um Personen, die als Multiplikatoren in ihrem sozialen Umfeld für das neue System werben und aktive Hilfestellung bei dessen Nutzung geben.
3. Aktive Unterstützung bei der Durchführung der vom Landkreis initiierten Marketing-Maßnahmen und Durchführung eigener Marketing-Aktionen vor Ort.
4. Durchführung von Informations-, Beratungs- und Schulungsveranstaltung vor Ort.

Neben den Leistungen des Landkreises sind also immer auch Eigeninitiative und Kreativität der Städte und Gemeinden gefragt, um möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner für das neue System gewinnen zu können.

## **(6) Qualität der Verkehrsleistung**

Es werden in der Regel Kleinbusse mit acht Fahrgastplätzen und einem Rollstuhl-/Kinderwagenplatz eingesetzt. Ein barrierefreier Ein- und Ausstieg der Fahrgäste ist gewährleistet. Die Fahrzeuge werden mit Automatikgetriebe, Klimaanlage, Fahrtzielanzeige, getönten Scheiben, verbreiterten Trittstufen mit LED-Schienen und WLAN ausgestattet sein.

Alle Fahrzeuge besitzen eine identische Außenlackierung und Außenbeschriftung.

Der Landkreis wird die Qualität der Verkehrsleistungen bewerten und mittels Bonus-Malus-System in die Art der Vergütung der Verkehrsunternehmen einfließen lassen. Jeder Fahrgast erhält nach seiner Registrierung über das Buchungssystem eine „Rufbus-Card“ mit individuellem Barcode. Mit Hilfe dieses Barcodes kann im Fahrzeug schnell festgestellt werden, ob ein Fahrgast bereits bargeldlos gezahlt hat. Neben der Steigerung des Komforts für die Fahrgäste wird dadurch die Aufenthaltszeit an den Haltestellen deutlich verkürzt.

Die Fahrzeuge erhalten auch automatisch die Information, ob Fahrgäste über eine andere Beförderungsart (Bus, Bahn) zum Bus gelangen. Der Fahrer wird dann in Abhängigkeit von der aktuellen Fahrplanlage auf den umsteigenden Fahrgast warten (Anschlussicherung).

## **(7) Weiterentwicklung des Systems**

Mittels Buchungssystem werden statistische Daten aufgezeichnet und die Entwicklung der neuen Rufbuslinien kann jederzeit festgestellt werden. Weiter sollen während des Pilotbetriebs Fahrgastbefragungen und -erhebungen durchgeführt werden, und es wird ein permanenter Austausch mit den Verkehrsunternehmen stattfinden. Auf Basis der dadurch gewonnenen Erkenntnisse wird das neue System regelmäßig überprüft, optimiert und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. So können beispielsweise Linienverläufe an den tatsächlichen Bedarf angepasst, neue Bedarfshaltestellen wo nötig geschaffen und Linientakte dort verdichtet werden, wo der Bedarf dafür erkennbar ist. Wo nötig, sollen auch größere Fahrzeuge eingesetzt werden.

## **(8) Umfang und Dauer der Leistung**

Die zu beauftragenden Fahrplankilometer für das neue Rufbussystem wurden mit rund 1,1 Millionen abgeschätzt. Die geplante Verkehrsleistung wird mittels 13 neuer Linien in den Städten und Gemeinden und 6 neuer Linien im Regionalverkehr erbracht werden. Hierfür werden insgesamt 14 Rufbusse benötigt werden.

Die Aufnahme des Rufbusbetriebs ist für den 1. April 2020 vorgesehen. Die Verkehrsleistungen sind bis zum Ende eines zweijährigen Pilotbetriebs am 31. März 2022 zu erbringen. Der Landkreis behält sich vor, die Betriebszeit um weitere zwei Jahre, dann bis zum 31. März 2024, zu verlängern.

## **(9) Kosten des Rufbussystems**

Die Kosten zur Erbringung der Verkehrsleistungen (Gelder für Verkehrsunternehmen) werden mit 2.095.948,- EUR kalkuliert. Zieht man davon die erwarteten Einnahmen (Fahrgeldeinnahmen, Landesgelder, Fördergelder, Sponsoren) von 861.468,- EUR ab, verbleibt ein Defizit für die Verkehrsleistungen von 1.234.479,- EUR.

Daneben werden zusätzliche Kosten für die Rahmenleistungen (Mobilitätszentrale, Marketing, Betrieb und Wartung des Buchungssystems, Verwaltung, Steuerung und Entwicklung) von insgesamt 210.000,- EUR gesehen. Damit belaufen sich die Gesamtkosten für das neue Rufbussystem auf 2.305.948,- EUR.

## **(10) Finanzierung des Rufbussystems**

Die Kosten für die Rahmenleistungen werden ausschließlich vom Landkreis getragen (210.000,- EUR). Landkreis und Städte und Gemeinden sollen nach dem Vorschlag



der Kreisverwaltung und der Bürgermeister der Städte und Gemeinden die Kosten für das Defizit bei der Erbringung der Verkehrsleistungen (1.234.479,- EUR) zu je 50 % übernehmen. Dies bedeutet, dass 617.240,- EUR von den Städten und Gemeinden getragen werden sollen.

Die Aufteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden erfolgt je zur Hälfte entsprechend dem Flächenanteil einer Stadt oder Gemeinde an der Gesamtfläche des Landkreises und dem Anteil an Einwohnern gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Landkreises.

Nach diesem Schlüssel ergibt sich die nachfolgende Übersicht über die von den Städten und Gemeinden zu tragenden Anteile:

	Fläche qm	Anteil qm	finanz. Anteil bezügl. Fläche	Einwohner	Anteil Einwohner	finanz. Anteil bezügl. Einwohner	Summe finanz. Anteile
Löningen	143,23	10,10%	31.163,77 €	13.270	8,06%	24.860,60 €	56.024,36 €
Essen	98,02	6,91%	21.327,04 €	8.676	5,27%	16.254,00 €	37.581,04 €
Lastrup	85,31	6,01%	18.561,62 €	6.902	4,19%	12.930,51 €	31.492,13 €
Lindern	65,81	4,64%	14.318,84 €	4.709	2,86%	8.822,05 €	23.140,89 €
Cappeln	76,24	5,37%	16.588,18 €	6.821	4,14%	12.778,76 €	29.366,94 €
Molbergen	102,52	7,23%	22.306,15 €	8.429	5,12%	15.791,26 €	38.097,40 €
Cloppenburg	70,63	4,98%	15.367,57 €	33.798	20,52%	63.318,64 €	78.686,21 €
Emstek	108,14	7,62%	23.528,94 €	11.855	7,20%	22.209,67 €	45.738,61 €
Garrel	113,31	7,99%	24.653,82 €	14.634	8,88%	27.415,97 €	52.069,79 €
Friesoythe	247,09	17,42%	53.761,47 €	21.918	13,31%	41.062,13 €	94.823,60 €
Bösel	100,17	7,06%	21.794,84 €	7.725	4,69%	14.472,35 €	36.267,19 €
Saterland	123,62	8,72%	26.897,05 €	13.283	8,06%	24.884,95 €	51.782,00 €
Barßel	84,34	5,95%	18.350,57 €	12.714	7,72%	23.818,96 €	42.169,53 €
Summe	1.418,43	100,00%	308.619,84	164.734	100,00%	308.619,84	617.239,69

Die exakten Anteile können erst nach Durchführung der Ausschreibung ermittelt werden. Die errechneten Kostenanteile der Städte und Gemeinden stellen Maximalbeträge dar. Liegen die Kosten nach der Ausschreibung niedriger, verringern sich die Anteile der Städte und Gemeinden entsprechend. Liegen sie höher, werden die zusätzlichen Kosten vom Landkreis alleine getragen.

### (11) Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV

Entsprechend dem vom Kreistag verabschiedeten neuen Nahverkehrsplan des Landkreises Cloppenburg sollen neben der Einführung des Rufbusses weitere Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV durchgeführt werden. Hierzu zählen u.a.:

- Überprüfung von Szenarien zur Weiterentwicklung von regionalen Linien
- Überprüfung des Bedarfs und der Möglichkeiten zur Einrichtung von Abend- und Wochenendverkehren
- Erkundung von Möglichkeiten für Anschlussfahrten vom ÖPNV im Landkreis in benachbarte Tarifgebiete und umgekehrt.

Falls also der Rufbusbetrieb erfolgreich anläuft und die Notwendigkeit für verbesserte regionale Anbindungen oder Abend- und Wochenendverkehre gesehen wird, werden auch entsprechende Erweiterungen des Rufbussystems überprüft werden.

Ergänzende Details können der „Vorabbekanntmachung Ausschreibung Rufbusse“ auf der Homepage des Landkreises ([www.lkclp.de](http://www.lkclp.de)) unter: *Aktuelles & Presse - Ausschreibungen - Begleit-Dokumente zur Vorabbekanntmachung Ausschreibung neue Rufbuslinien im Landkreis Cloppenburg* entnommen werden.

Aus den dort veröffentlichten Unterlagen erläuterte Herr Unnerstall beispielhaft die Kernlinie des Rufbusses im Gemeindegebiet von Peheim über Grönheim und Dwertge nach Molbergen bzw. weiterführend dann über die L 836 nach Cloppenburg. Ebenso stellte er in Grundzügen den vorgesehenen Fahrplan sowie mögliche zusätzliche Bedarfslinienwege dar.

Weiter berichtete er, die Einführung des Rufbussystems sei vom Verwaltungsausschuss insgesamt positiv beurteilt und zur Beschlussfassung empfohlen worden, u. a. im Hinblick auf positive Erfahrungen im Landkreis Vechta mit einem vergleichbaren Konzept (moobil+). Da es die Diskussionen um eine Verbesserung des - schulunabhängigen - ÖPNV auch im Landkreis Cloppenburg schon seit Jahrzehnten gebe, biete der nun gefundene gemeinsame Ansatz von Landkreis und kreisangehörigen Kommunen eine Chance zur stärkeren Etablierung des ÖPNV in der hiesigen Region und zur Erhöhung der Mobilität der Bevölkerung gerade aus den Ortschaften, warb Herr Unnerstall seitens der Verwaltung für eine Unterstützung des Rufbussystems.

**Ohne weitere Beratung folgte der Rat der Empfehlung des Verwaltungsausschusses und fasste einstimmig nachstehenden Beschluss:**

**Der Einführung des neuen Rufbussystems im Landkreis Cloppenburg und der damit verbundenen Einführung des Gemeinde-Busses in der Gemeinde Molbergen für eine Laufzeit von zwei Jahren mit der Option zur Verlängerung um weitere zwei Jahre wird zugestimmt.**

**Die in der Sachverhaltsdarstellung aufgeführten Unterstützungsleistungen durch die Städte und Gemeinden für das neue Rufbussystem werden von der Gemeinde Molbergen erbracht, insbesondere die Kostenbeteiligung bis zur Höhe von max. 38.097,40 EUR für die Dauer des Pilotbetriebes von zwei Jahren. Die dafür nötigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.**

**Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle Kommunen des Landkreises Cloppenburg ebenfalls ihre Finanzierungsbeteiligung beschließen.**

**Vor Ablauf des Pilotbetriebes ist über die etwaige Verlängerung der Projektlaufzeit inkl. der weiteren Unterstützungsleistungen ein erneuter Beschluss des Gemeinderates einzuholen.**

## **8. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten**

Von der Einwohnerfragestunde wurde kein Gebrauch gemacht.

## **9. Mitteilungen und Anfragen**

- a) Bürgermeister Möller teilte mit, der Kreisverkehrsplatz in der Ortsmitte Molbergen könne aufgrund des reibungslosen Bauablaufs voraussichtlich bereits Ende Oktober d. J. - und damit deutlich früher als ursprünglich geplant - fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Bis dahin bitte er die vom Ausweich- und Umleitungsverkehr betroffenen Anwohner noch um Geduld und Verständnis. Gleichzeitig sprach er den Geschäftsleuten im direkten Umfeld der Baumaßnahme seinen besonderen Dank aus, da diese die stärksten Belastungen und Einschränkungen hinnehmen müssten.
- b) Ratsherr Theo Bruns erkundigte sich nach der Besetzung der örtlichen Polizeidienststelle in Molbergen. Diese sei aus Krankheitsgründen gegenwärtig personell nicht besetzt und werde nur notdürftig von der Zentrale in Cloppenburg mit betreut, erklärte die Verwaltung. Nähere Informationen lägen von der Polizei noch nicht vor. Ratsherr Stephan Nordloh mahnte eine Vertretungsregelung an, da die Schließung einer solch wichtigen Anlaufstelle für die Bürger nicht länger hingenommen werden könne. Die Polizei müsse ihrer Verantwortung hier gerecht werden.

## **10. Schließung der Sitzung**

Ratsvorsitzender Dr. Hermann Südhoff schloss den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 19.10 Uhr mit einem Dank an den anwesenden Pressevertreter und die Zuhörer/innen.

## **B) Nichtöffentlicher Teil:**

genehmigt

unterschrieben

Vorsitzender  
Dr. Südhoff

Protokollführer  
Unnerstall